

**Drucksache Nr.:** 112/2009

**Dezernat I**

**Federführend:** Stadtentwicklung und  
Bauwesen

**Anlagen:** 2

**Az.:** 220; Pru

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	26.05.2009	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	28.05.2009	N	zur Vorberatung
Stadtrat	02.06.2009	Ö	zur Beschlussfassung

**Abgrenzungs- und Abrundungssatzung "Am Kautzengeschrei", I. Änderung (im Ortsbezirk Diedesfeld)**

- a) Behandlung und Entscheidung der im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- b) Änderung des räumlichen Geltungsbereiches**
- c) Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Antrag:**

Die Ausschüsse empfehlen und der Stadtrat beschließt:

- a) über die im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag
- b) die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
- c) die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

**Begründung:**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung vom 23.03. bis 22.04.2009) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen drei Stellungnahmen mit Anregungen bei der Verwaltung ein.

Im Flurbereinigungsverfahren „Diedesfeld 7“ ist inzwischen beschlossen worden, einige Grundstücke am Südrand des Flurbereinigungsgebietes herauszunehmen und die Grenze des Flurbereinigungsverfahrens zu ändern. In der Folge soll der geplante Landwirtschaftsweg Nr. 112 um ca. 4 m (gegenüber dem festgestellten Plan nach § 41 FlurbG) nach Norden verschoben werden. Auch wurde angeregt, die Geltungsbereichs-Grenze der Abrundungssatzung an die geänderte Grenze des Flurbereinigungsgebietes anzupassen.

Um diese Stellungnahmen zu berücksichtigen, soll der räumliche Geltungsbereich der Abrundungssatzung um 570 m<sup>2</sup> nach Norden vergrößert werden.

Es wird empfohlen, über die Stellungnahmen laut Behandlungsvorschlag zu entscheiden und die erneute öffentliche Auslegung, gemäß § 4a Abs.3 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB, zu beschließen.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Begründung zur Abrundungssatzung verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 11.05.2009

Oberbürgermeister